

Bekanntmachung der Genehmigung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark in Klosterlangheim“ der Stadt Lichtenfels.

Die Stadt Lichtenfels hat mit dem Beschluss vom 13.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet „Solarpark Klosterlangheim“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Klosterlangheim in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Lichtenfels, Stadtbauamt, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels, 1. Stock, Zimmer-Nr. 53, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung kann ergänzend im Internet unter www.lichtenfels.de unter der Rubrik „Leben und Wohnen“- „Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf Grund der täglich ändernden Corona-Lage und mögliche Auswirkungen auf die Stadt Lichtenfels, bitten wir Sie, für die Einsichtnahme der Unterlagen vorher telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Lichtenfels geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 und 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

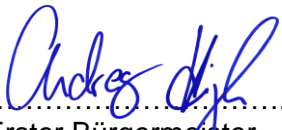
Lichtenfels, den 22.03.2022

STADT LICHTENFELS

Amtstafel:

angeschlagen am 22.03.2022

abgenommen am 02.05.2022


.....
Erster Bürgermeister
Andreas Hügerich